



GEMEINDE ERSIGEN

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

- GV-Beschluss vom 5.6.2000
- Abänderung vom 10.6.2002
- Tarifabänderung vom 2.2.2004

G:\TEXT\USER1\Dokumente\WASSERRE.DOC



INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

		Seite
	1. Allgemeines	
Artikel 1	Gemeindeaufgabe	5
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
Artikel 3	Erschliessung	6
Artikel 4	Technische Vorschriften	6
Artikel 5	Schutzzonen	6
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	6
Artikel 7	Wasserabgabe	7
	a Allgemeines	7
Artikel 8	b Technisches	7
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	7
Artikel 10	Verwendung des Wassers	8
	2. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasser- bezüger/innen	
Artikel 11	Geltung des Reglementes	8
Artikel 12	Bewilligungspflicht	8
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen	8
	a Haftung	8
Artikel 14	b Ableitungsverbot	9
Artikel 15	c Handänderung	9
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges	9
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse	9
	3. Anlagen zur Wasserverteilung	
A. Grundsätze		
Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung	9
Artikel 19	Öffentliche Anlagen	9
Artikel 20	Private Anlagen	10
B. Öffentliche Anlagen		
<i>I. Leitungen</i>		
Artikel 21	Erstellung	10
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet	11
Artikel 23	Durchleitungsrechte	11
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen	11
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen	12
<i>II. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>		
Artikel 26	Erstellung, Kostentragung	12
	Benützung, Unterhalt	12
Artikel 27	Mehrkosten	12
Artikel 28	Übrige Löschanlagen	12

III. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung	13
Artikel 30	Standort	13
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung	13
Artikel 32	Revision, Störungen	14

C. Private Anlagen

I. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum	14
Artikel 34	Unterhalt	14
Artikel 35	Mängel	14
Artikel 36	Haftung	14
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	15
Artikel 38	Installationsbewilligung	15

II. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte	15
Artikel 40	Technische Bestimmungen	16

III. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung	16
------------	-----------------------	----

4. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit	16
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen	16
Artikel 44	Einmalige Abgaben	17
	- Anschlussgebühr	17
Artikel 45	Jährliche Gebühren	17
Artikel 46	Rechnungstellung	17
Artikel 47	Fälligkeiten	18
	a Anschlussgebühr	18
	b Jährliche Gebühren	18
Artikel 48	Verzugszins/Einforderung der Gebühren	18
Artikel 49	Verjährung	18
Artikel 50	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	18
Artikel 51	Grundpfandrecht	19

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52	Unberechtigter Wasserbezug	19
Artikel 53	Widerhandlungen	19
Artikel 54	Rechtspflege	19
Artikel 55	Übergangsbestimmung	19
Artikel 56	Inkrafttreten, Anpassung	19

WASSERTARIF

	I. Einmalige Abgaben	
Artikel 1	Anschlussgebühren	21
	II. Jährliche Gebühren, ungemessene Wasserbezüge, Bauwasser	
Artikel 2	Gebührensätze	21
Artikel 3	Ungemessene Wasserbezüge/Bauwasser	21
	III. Schlussbestimmungen	
Artikel 4	Zuständigkeiten	21
Artikel 5	Inkrafttreten	22

Wasserversorgungsreglement

Die **Einwohnergemeinde Ersigen** erlässt, gestützt auf

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Eidgenössische Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Organisationsreglement (OgR)

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 2¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Art. 3 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

A Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

B Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a) Allgemeines

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b) Technisches

Art. 8 ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Art. 10 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

2. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des
Reglementes

Art. 11 ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 12 ¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger
/innen
a) Haftung

Art. 13 Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

b) Ableitungsverbot **Art. 14** Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c) Handänderung **Art. 15** Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges **Art. 16** ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse **Art. 17** Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
A bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
B bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

3. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung **Art. 18** Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

A die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,

B die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen **Art. 19** ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

I. Leitungen

Erstellung

Art. 21 ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater
Leitungen

Art. 25 Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

II. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung,
Kostentragung

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 27 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige
Löschanlagen

Art. 28 ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

III. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung,

Art. 29 ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵ Die Neben-Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert und unterhalten. Sie sind im Eigentum der Wasserbezüger/innen.

Standort

Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

Art. 31 ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler oder am Neben-Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasser- und Neben-Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen **Art. 32** ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Die Neben-Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung periodisch auf Kosten der Wasserbezüger/innen revidiert.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Bei den Neben-Wasserzählern übernehmen die Kosten die Wasserbezüger/innen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers/Nebenwasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

Erstellung, Eigentum **I. Grundsätze**

Art. 33 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Unterhalt **Art. 34** Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel **Art. 35** Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Haftung **Art. 36** Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 37 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 38 ¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

II. Hausanschlussleitungen

Bewilligung

Art. 39 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische
Bestimmungen

Art. 40 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Hausinstallationen

Technische
Bestimmung

Art. 41 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

4. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlich-
keit

Art. 42 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Art. 43 Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben
– Anschlussgebühr

Art. 44 ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Art. 45 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

¹⁾³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren (jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge) legt der Gemeinderat im Wassertarif fest.

Rechnungstellung

Art. 46 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 10.6.2002

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr **Art. 47** ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Jährliche Gebühren ² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- Verzugszins **Art. 48** ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- Verjährung **Art. 49** Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- Abgaben- und gebührenpflichtige Personen **Art. 50** ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht **Art. 51** Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

5. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug **Art. 52** Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen **Art. 53** ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 54** ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung **Art. 55** Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten **Art. 56** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 11. Dezember 1989.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

^{2) 4} Die 1. Teilrevision vom 10. Juni 2002 dieses Reglementes tritt rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft.

²⁾ Fassung Teilrevision vom 10.6.2002

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 05. Juni 2000.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Jürg Kaeser
Präsident

sig. Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement sowie der dazugehörige Wassertarif vom 05. Mai 2000 bis 05. Juli 2000 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger von Kirchberg und Umgebung Nr. 18 vom 04. Mai 2000 bekannt. Zudem wurde in der Ersiger-Information vom Mai 2000 ebenfalls auf die Auflage hingewiesen.

Niemand hat eine Beschwerde eingereicht.

3423 Ersigen, 11. Juli 2000 tb

Der Gemeindeschreiber:

sig. Thomas Balsiger